

Discover Islam

Den Islam Entdecken

Informationen · Ratschläge · Lebenshilfe für deutschsprachige Muslime

Nr. 26 - Mai 2008 - جمادى الأولى ١٤٢٩

Ehe ohne und mit amtlichen Trauschein

Obwohl die Ehe (und Familie) unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes steht, möchten viele Paare aus ganz unterschiedlichen Gründen ohne formelle (standesamtliche) Eheschließung zusammenleben. Manche Muslime leben in einer ehelichen Gemeinschaft, die zwar staatlich nicht anerkannt ist, aber auf Grund eines islamischen Ehevertrages nach den Regeln der Scharia Gültigkeit besitzt.

Derzeit ist die Rechtslage in Deutschland so, dass einer kirchlich-religiös geschlossene Ehe die standesamtliche Eheschließung vorausgehen muss; andernfalls stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Zwangsgeld in Höhe von höchstens 50 Euro geahndet wird (vgl. PersStdG § 67, 67a und 69). Tatsächlich wird dieses Zwangsgeld nicht erhoben. In der Ausgabe vom 10. Mai 2008 (Seite 1) berichtete die BILD-Zeitung, dass diese Bestimmung zum Jahresende aufgehoben werden soll. Nach wie vor werden kirchlich-religiös geschlossene Ehen durch den Staat rechtlich nicht anerkannt. Abgesehen von der steuerlichen Benachteiligung hat dieser Umstand eine Reihe von rechtlichen Auswirkungen:

1. Das gemeinsame **Sorgerecht** für ein Kind müssen (standesamtlich) nichtverheiratete Paare schriftlich in einer sogenannten Sorgeerklärung festlegen (die Eltern müssen nicht zusammenleben). Die Mutter des Kindes muß mit der Erklärung des leiblichen Vaters einverstanden sein, andernfalls erhält sie automatisch das alleinige Sorgerecht. Die Sorgeerklärung muß beim Jugendamt hinterlegt werden. Die Festsetzung des Familiennamens obliegt beiden Elternteilen, entweder wird der Name der Mutter oder des Vaters gewählt (Doppelnamen werden nicht akzeptiert). Bei einer Trennung des Elternpaares hat der Vater nicht nur Umgangsrecht, sondern sogar die Pflicht zu regelmäßigem Kontakt mit dem Kind.

2. **Unterhalt:** Eine nicht berufstätige Frau sollte gemeinsam mit Ihrem Partner einen Unterhaltsvertrag abfassen, der den Zeitraum für die finanzielle Unterstützung nach der Trennung genau absteckt; der Vertrag muß notariell beglaubigt werden. Wenn die Frau bei Ihrem Lebensgefährten arbeitet, sollte sie sich als Angestellte führen lassen, die ein monatliches Gehalt bezieht. Beim gemeinsamen Aufbau eines Unternehmens muß ein Gesellschaftsvertrag geschlossen werden. Im Todesfall gilt: Unverheiratete haben grundsätzlich keinen Erbenspruch, wenn kein Testament gemacht wurde!

3. **Eigentum:** Wer mit seinem Partner einen gemeinsamen Hausstand gründet, bleibt Alleineigentümer der Gegenstände, die sie/er mitgebracht hat. Was aber geschieht mit den gemeinsam gemachten Anschaffungen (z. B. Fernseher, Waschmaschine, Auto) wenn die Beziehung auseinander geht? Sollte sich keine andere, faire Lösung finden, so müssen diese verkauft und der Erlös halbiert werden. Grundsätzlich gilt: Auch wenn einer der Partner mehr in Möbel und Hausrat investiert hat als der andere, bilden die Anschaffungen - juristisch gesprochen - das sogenannte Miteigentum der Lebensgemeinschaft; sie gehören also zu gleichen Teilen beiden Partnern. Ein kritischer Punkt sind laufende Kredite: Für die Bank besteht über die Trennung hinaus eine „gesamtschuldnerische Haftung“. Eine Schuld, die jemand für den Partner aufgenommen hat, muß im Fall einer Trennung ohne Rücksicht auf veränderte Bedingungen getilgt werden.

4. **Erbanspruch:** Nichteheleiche Kinder gelten als „Abkömmlinge ersten Grades“ und sind damit gesetzliche Erben erster Ordnung.

5. **Unterhaltsanspruch:** Unterhaltsanspruch zwischen nichtehelichen Partnern existiert nur, wenn sie ein Kind haben. Der Vater ist sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt der Mutter gegenüber unterhaltspflichtig.

6. **Kindergeld:** Kindergeld kann auch für Kinder einer nichtehelichen Gemeinschaft geltend gemacht werden. Es wird jedoch nur an einen der beiden Partner ausbezahlt.

Vorstehende Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen lediglich auf Rechtsfolgen aufmerksam machen, die mit einer standesamtlich nicht legitimierten ehelichen Gemeinschaft verbunden sind. Eine juristische Fachberatung wird im Einzelfall dringend empfohlen.

Der Vollständigkeit halber muss im Zusammenhang mit der Ehe auch über die **Scheidung** gesprochen werden. Am 7. Mai 2000 veröffentlichte der Islamische Rat für Fatwa in Europa ein Rechtsgutachten (*fatwa*), nach dem

Herausgeber: Abdullah Leonhard Borek • E-Mail: albborek@freenet.de

Erscheint in loser Folge

Abdruck der Beiträge unter Quellenangabe gestattet und erwünscht.

Namentlich gezeichnete Fremdbeiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.

In Zusammenarbeit mit Discover Islam und Ahmed Al Fateh Islamic Center Bahrain

eine durch einen nicht-muslimischen Richter in einem europäischen Land ausgesprochene Scheidung auch für muslimische Paare gilt; sinngemäß trifft das auch auf andere Länder zu, in denen die Muslime eine Minderheit darstellen, z.B. Nord- und Südamerika, Australien usw. Dieser Fatwa liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Normalerweise muss ein Muslim alle Angelegenheiten, die eines (Gerichts-) Urteils bedürfen, einem muslimischen Richter oder jemandem, der diesen Richter vertritt, vortragen. Da es bislang in nicht-islamischen Ländern kein islamisches Gericht gibt an das sich Muslime bei Streitfällen wenden können, ist ein Muslim, der eine Ehe nach den Gesetzen eines nicht-islamischen Staates geschlossen hat verpflichtet auch die Ehescheidung durch einen nicht-muslimischen Richter anzunehmen. Erklärt sich nämlich ein Muslim bereit, eine Ehe unter nicht-islamischem Recht zu schließen, dann akzeptiert er auch (unausgesprochen) alle sich aus einer solchen unter nicht-islamischem Gesetz erfolgten Eheschließung ergebenden Konsequenzen. Eine dieser Folgen ist, dass eine solche Ehe durch einen Richter beendet werden kann. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte ein parallel dazu geschlossener islamischer Ehevertrag folgenden Zusatz enthalten:

“Im Falle einer Scheidung durch ein deutsches Gericht ist diese Scheidung gültig (rechtswirksam).”

إذا وقع الطلاق في المحاكم الألمانية يكون الطلاق نافذا

Auch ein nicht parallel zu einer formellen (standesamtlichen) Eheschließung geschlossener islamischer Ehevertrag sollte diesen Zusatz enthalten, da eine später erfolgende standesamtliche Eheschließung unterstellt wird.

Bei einer nur auf einem islamischen Ehevertrag beruhenden Ehe ist eine Scheidung nur dann relativ einfach, wenn der Ehemann die Scheidung ausspricht oder dem Wunsch seiner Ehefrau zur Auflösung der Ehe (*chul'a* خلع) zustimmt. Leider geschieht es häufig, dass aus emotionalen und daher nicht immer nachvollziehbaren Gründen der Ehemann sich weigert von sich aus die Scheidung auszusprechen und auch die Zustimmung zur Auflösung der Ehe ablehnt.

Im islamischen Recht ist in diesem Fall eine Auflösung (*تفريق*) durch ein Gericht vorgesehen, die in Deutschland nicht durchgeführt werden kann, weil die “Schariatsche” nach deutschem Recht nicht besteht und daher auch vor keinem deutschen Gericht verhandelt werden kann. Die Muslime in Deutschland haben sich bislang nicht um die Behebung dieses Miss-Standes gekümmert und lassen die betroffenen Schwestern mit ihrem Problem allein.

Eine Lösung wäre denkbar, indem man unter dem Dach von Moscheevereinen und/oder der Schura in den verschiedenen Bundesländern Ausschüsse schafft, die von den betroffenen Frauen angerufen werden können um ggf. solche “hängenden” Ehen aufzulösen. Gründe für eine Auflösung wären u.a.:

- (1) wiederholte Misshandlung der Ehefrau
- (2) Verstoß gegen die Bedingungen des Ehevertrages
- (3) Unzurechnungsfähigkeit
- (4) unheilbare Impotenz
- (5) Verlassen des ehelichen Wohnsitzes ohne für den Unterhalt der Frau zu sorgen
- (6) andere Gründe, die nach der Meinung des Ausschusses die Auflösung der Ehe rechtfertigen.

Die Beteiligten müssen schriftlich von der Entscheidung benachrichtigt werden. Es wäre wünschenswert, wenn mit dieser Anregung eine Debatte unter den Muslimen angestoßen würde.

Irische Kirchenführer am Besuch der Klagemauer in Jerusalem gehindert



Den Führern der wichtigsten irischen christlichen Kirchen wurde am Donnerstag (1. Mai 2008) ein Gebet an der Klagemauer in Jerusalem verwehrt, weil sie es ablehnten die von ihnen getragenen Kreuze abzulegen. Der römisch-katholische Kardinal Sean Brady, Erzbischof Alan Harper der Kirche von Irland sowie die presbyterianischen und methodistischen Moderatoren John Finlay and Roy Cooper waren ohne vorherige Anmeldung bei den israelischen Behörden an der Klagemauer, dem heiligsten Betplatz der Juden, angekommen, erklärte Brady im irischen RTE Rundfunksender.

“Wir hatten einige Schwierigkeiten beim Zugang. Diese Schwierigkeit bestand darin, dass wir unsere Kreuze trugen”, sagte er. “Wir waren unter Zeitdruck ... und beschlossen daher fortzugehen.”

Shmuel Rabinowitz, der Rabbiner der Klagemauer, sagte, der Platz stünde zwar allen Konfessionen offen, jedoch würde von Betern erwartet, dass durch Zurschaustellung von Symbolen anderer Religionen keine jüdischen Empfindlichkeiten verletzt würden. “Sie wurden gebeten, die Kreuze zu entfernen, weigerten sich jedoch,” sagte er der Associated Press. “Ich denke, es ist wichtig, dass sie die Klagemauer besuchen, aber aus Ehrfurcht vor dem Ort hätten sie die Kreuze verdecken sollen, genau wie die Juden ihren rituellen Gebetschal nicht beim Betreten eines für Christen heiligen Ortes tragen würden.

Während seines historischen Besuchs im Jahr 2000, betete Papst Johann Paul II an der Klagemauer. Fotos zeigen deutlich, dass der Papst dort während des Gebetes ein großes goldenes Kreuz trägt. Begleitet wurde er von Michael Melchior, einem orthodoxen Rabbiner, der damals israelischer Kabinettsminister war.

Als im Dezember letzten Jahres 13 österreichische Bischöfe an der Klagemauer beten wollten und dabei Kreuze trugen, wurde ihnen ein Platz hinter einem Zaun mehrere Meter von der historischen Stätte zugewiesen.

http://www.christianpost.com/article/20080502/32214_Irish_Church_Leaders_Barred_from_Jerusalem's_Western_Wall_.htm <http://www.christianpost.com/article/20080502/32214_Irish_Church_Leaders_Barred_from_Jerusalem's_Western_Wall_.htm>

Das deutsche Team von **DISCOVER ISLAM** - DEN ISLAM ENTDECKEN in Bahrain

Das Ahmed Al-Fateh Islamisches Zentrum in Bahrain, die Hauptmoschee des Königreichs Bahrain, ermöglicht Nichtmuslimen im Rahmen eines Besuchsprogramms den kostenfreien Besuch einer Moschee unter sachkundiger Führung. Dieses Programm läuft seit 1998; Abdullah Borek, damals noch in Bahrain ansässig, gehört zu seinen Mitbegründern. Das Besuchsprogramm ist öffentlich und für jedermann zugänglich (ausser freitags). Es handelt sich in erster Linie um ein staatliches touristisches Projekt, wobei der *da'wa*-Aspekt eine erwünschte Nebenwirkung ist. Die Ahmed Al-Fateh Moschee, die Hauptmoschee Bahrains (siehe beiliegenden Flyer), unterliegt der direkten Aufsicht durch den Hausherrn, das Ministerium für Justiz und Islamische Angelegenheiten. Die NGO **Discover Islam** stellt das Personal in Form von sprachkundigen qualifizierten freiwilligen Helfern zur Führung der Besucher. Bedingt durch die von Dezember bis April Bahrain regelmäßig anlaufenden Kreuzfahrtschiffe werden im Laufe eines Jahres etwa 20.000 Besucher betreut.



Tuba Işık und Abdullah Borek

In sprachlicher Hinsicht besteht eine erhebliche Herausforderung und da deutschsprachige Besucher einen großen Teil ausmachen, war es notwendig hier Abhilfe zu schaffen.

Im vergangenen Jahr hat Abdullah Borek zu Lehrzwecken eine DVD herstellen lassen, die als Blaupause für die Führungen in deutscher Sprache gilt.

Die Mitglieder des Teams waren nacheinander von Dezember 2007 bis Mitte April 2008 in Bahrain und betreuten in dieser Zeit mehr als 6.200 Besucher.



Bruder Mushtaq Husain (Celle)

Schwester Tuba Işık (Hannover)
Bruder Abdullah Borek (Celle)

Die Rubrik "Fragen und Antworten aus dem Alltag der Muslime" muss leider aus Platzgründen ausfallen.

Was wir wollen:

Um in nicht-islamischen Ländern lebenden Muslimen bei ihrer islamischen Lebensgestaltung zu helfen, behandeln wir an dieser Stelle ausgewählte Themen, die als allgemeine Informationen von Interesse sind. Weder sind wir auf eine bestimmte Rechtsschule festgelegt, noch sollen unsere Informationen als fatwas verstanden werden. Allerdings gehen wir generell von im sunnitischen Mehrheitsislam vorherrschenden Auffassungen aus. Fragen und Anmerkungen unserer Leser helfen dabei solche Themen auszuwählen, die den Interessen und der tatsächlichen Lebenssituation der in Deutschland lebenden Muslime Rechnung zu tragen.

Falls Sie Bekannte oder Freunde haben, die diesen Rundbrief erhalten möchten, bitten wir um Mitteilung der E-Mail-Adresse, damit wir sie in unseren Verteiler aufnehmen können. Die bisher erschienenen Rundbriefe können von der Homepage der Deutschen Muslim-Liga e.V. (<http://www.deutsche-muslim-liga.de/>) heruntergeladen werden.

Eine Bitte an unsere Leser:

Die Rundbrief wird kostenlos an Interessenten per Email versandt. Viele verfügen über keinen Email-Zugang. Diesen machen wir den Rundbrief per Post zugänglich. Hinsichtlich der dabei entstehenden Kosten haben wir uns mit der Deutschen Muslim-Liga e.V. dahingehend verständigt, dass diese Kosten durch Spenden an die DML abgedeckt werden. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch Ihre Spenden auf das Konto Nr. 120 428 000 der Deutschen Muslim-Liga bei der HSH Nordbank BLZ 200 500 00. Für steuerliche Zwecke wird Ihnen die DML auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ausstellen. Die Homepage www.deutsche-muslim-liga.de informiert über die Aktivitäten der Deutschen Muslim-Liga e.V. Dort können auch die bisher erschienenen Rundbriefe abgerufen werden. Wir kommen einer Bitte des Vorstandes der DML nach, wenn wir die DML-Mitglieder unter den Lesern an die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erinnern.

Wie real ist die behauptete "jüdisch-christlichen Tradition" aus theologischer Sicht?

In der Diskussion über das Kopftuchverbots für muslimische Lehrerinnen und im Gegensatz dazu die Zulassung christlicher sowie jüdischer Symbole, einschliesslich der Tracht von Nonnen, wird immer wieder auf die jüdisch-christlichen Tradition verwiesen um den Islam auszuschließen. Dass der andalusische Islam das geistige Erbe der Antike bewahrt und weiterentwickelt und somit die Renaissance ermöglicht hat, bleibt unerwähnt. Mit diesem Beitrag, der sich auf Zitate aus jüdischen Quellen stützt, soll mit Fakten dem Konstrukt der "jüdisch-christlichen Tradition" entgegengetreten werden.

Die Stellung von Jesus (عليه السلام) im Christentum, Islam und Judentum (ein Vergleich):

Aussagen über Jesus (عليه السلام)	Christentum	Islam	Judentum
1. Jungfrauengeburt	ja	ja	nein
2. Gottessohnschaft	ja	nein	nein
3. Wort Gottes	ja	ja	nein
4. Prophet Gottes	ja	ja	nein
5. Evangelium (NT)	ja	ja	nein
6. Wunder	ja	ja	nein
7. Kreuzigung	ja	nein	ja
8. Himmelfahrt	ja	ja	nein
9. Messias	ja	ja	nein
10. Wiederkehr	ja	ja	nein

Islam und Christentum unterscheiden sich in ihrer Theologie (Aussagen über GOTT) und ihrer Christologie (Aussagen über Jesus), aber beide glauben an den gleichen GOTT und den gleichen Jesus (عليه السلام). In Bezug auf Jesus (عليه السلام) stimmen Christen und Juden nur im Glauben an seine Kreuzigung überein. Andere Gemeinsamkeiten (Ausnahme: Altes Testament) haben sie nicht.

Seit etwa dem Ende des Zweiten Weltkriegs wird die Öffentlichkeit mit Verweisen auf die "jüdisch-christliche Religion" und das "jüdisch-christliche Erbe" des Abendlandes geradezu bombardiert. Kirchenführer und christliche Religionsgelehrte sagen uns, dass die abendländische Gesellschaft auf einer vermeintlichen "jüdisch-christlichen Tradition" beruht. Diese Sichtweise ist nicht nur eine unsachliche Vereinfachung sondern kann nicht geschichtlich schlüssig begründet werden; sie wird auch nicht von jüdischen Theologen geteilt.

Der Begriff der "jüdisch-christlichen Religion" scheint ein nahezu unantastbarer Bestandteil des weltlichen und kirchlichen Denkens geworden zu sein und wird auch nicht hinterfragt. Einige versteigen sich sogar zu der Behauptung, es gäbe zwei Formen des Judentums: Ein orthodoxes und ein christliches.

Offenbar hat die Vorstellung einer gemeinsamen jüdisch-christlichen Tradition mehr mit der Nachkriegspolitik und einem gewissen Maß an Öffentlichkeitsarbeit zu tun als mit der historischen und biblischen Realität. Der Unterschied zwischen Christentum und Judentum besteht schließlich in viel mehr als nur dem Glauben, ob der Messias bereits erschienen sei oder noch erwartet wird (lt. dem jüdischen Autor Schneir Levin und anderen).

Die Anmerkungen von Schneir Levin in der israelischen Zeitschrift "Biblical Polemics" (zitiert von Rabbi Eliezar Berkowitz, [chairman Jewish philosophy department at Hebrew Theological College, 1966]) mögen erklären, warum die Christen den jüdisch-christlichen Mythos brauchen.

Ein Jude weiß, dass er den Christus-Gott nicht anbetet, aber dass die christliche "Waise" der Anbetung des Gottes Israels bedarf. Und wenn ein Christ zu einem Juden sagt, man bete ja zum gleichen Gott, dann handelt sich um eine völlig einseitige christliche Bekundung gegenüber einem Juden, die ein Jude umgekehrt nie gegenüber einem Christen abgeben würde.

Zitat: Schneir Levin, Biblical Polemics Magazine, Issue 110: *Das Christentum ist nach wie vor ein griechisches Theaterstück, das mit einem jüdischen Helden in der Hauptrolle im Land Israel spielt.*

So behauptete kürzlich auch Gershon Mamlak, ein zionistischer jüdischer Intellektueller und Preisträger, dass die "Jesus Tradition" im Wesentlichen die ultimative Erweiterung des antiken griechischen Hellenismus sei und im direkten Widerspruch zum Judentum in seiner Rolle als auserwähltes Volk stehe.

<http://www.biblebelievers.org.au/judeindx.htm>

<http://www.city-data.com/forum/religion-philosophy/226774-when-did-christian-become-judeo-christian-3.html>